

Nr. 85-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Dr.ⁱⁿ Klausner, Klubvorsitzenden Wanner und Dr. Maurer an Landesrat Mag. Schnöll
(Nr. 85-ANF der Beilagen) betreffend LKW-Fahrverbot auf der B1, B 147, B 156 und der
B 101 im Flachgau

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr.ⁱⁿ Klausner, Klubvorsitzenden Wanner und
Dr. Maurer betreffend LKW-Fahrverbot auf der B1, B 147, B 156 und der B 101 im Flachgau
vom 21. Oktober 2020 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Wie kommt es zu den unterschiedlichen Zahlen bei den Übertretungen die in
den Anfragebeantwortungen 160-BEA (3. Session), 18-BEA, 19-BEA, 20-BEA? Anmerkung: In
der Anfragebeantwortung 160-BEA wird von 15 Übertretungen, in den anderen Beantwor-
tungen von insgesamt acht Übertretungen gesprochen.

Die Anzahl der Übertretungen wurde im Zuge der Beantwortung der Anfragen Nr. 18-BEA,
Nr. 19-BEA und Nr. 20-BEA von der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde korrigiert. Diese
hatte bei der Anfragebeantwortung Nr. 160-BEA eine weitere Verkehrsbeschränkung auf
der B1 mit einbezogen, was jedoch nicht Gegenstand der damaligen Anfrage war.

Zu Frage 2: In der Anfragebeantwortung 160-BEA (3. Session) wurde mitgeteilt, dass 992
Fahrzeuge überprüft wurden und es dabei zu 15 festgestellten Übertretungen kam, das sind
1,5 % der überprüften Fahrzeuge. Dies erscheint sehr niedrig, wie erklären Sie das?

Der Anteil der von den Fahrverboten betroffenen Fahrten ist generell geringer als jener der
ausgenommenen Fahrten. Es ist daher auch mit einer entsprechend niedrigen Zahl an Über-
tretungen zu rechnen. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Beachtungsquote sehr hoch
ist, sodass es kaum zu Übertretungen kommt.

Zu Frage 3: In einer mündlichen Anfrage am 29. Jänner 2020 haben sie von 12.168 Fahr-
zeugen bei der Zählstelle in Lamprechtshausen gesprochen. Davon waren 642 Schwerfahr-
zeuge. Wenn es zu einer Reduktion von 20 % gekommen wäre, wie Sie in der Anfragebeant-
wortung 160-BEA (3. Session) geschrieben haben, wären das aber nur 128 Schwerfahrzeuge
weniger. Wie erklärt sich der Unterschied?

Der Unterschied ist dadurch zu erklären, dass es sich bei den „642 Schwerfahrzeugen“ nur
um eine Teilmenge des LKW-Verkehrs handelt.

Bei den in der Frage erwähnten „642 Schwerfahrzeugen“ handelt es sich um die durchschnittliche tägliche Anzahl der **Sattel- und Lastzüge** an Werktagen (Montag bis Freitag) an der Zählstelle B156 Lamprechtshausen im Jahr 2014.

Die Verkehrsstärken aus 2014 stellten den Ausgangspunkt der Untersuchungen zum LKW Verkehr an der B156 Lamprechtshausener Straße dar. Auf ihnen basierte die erste Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2015. Anhand der Verkehrsentwicklung 2014 bis 2018 wurden die Ergebnisse dieser Verkehrsuntersuchung im Jahr 2019 aktualisiert.

Wesentlich ist, dass es sich bei den in der Anfrage dargestellten „642 Schwerfahrzeugen“ ausschließlich um die Fahrzeuggruppe der Sattel- und Lastzüge handelt. Diese umfasst nur eine Teilmenge des LKW-Güterverkehrs, dem auch LKW ohne Anhänger zuzurechnen sind. In den erwähnten Verkehrsuntersuchungen wurde selbstverständlich der gesamte LKW Güterverkehr betrachtet.

Da auch die verhängten Beschränkungen für den LKW-Verkehr an der B156 Lamprechtshausener Straße nicht nur für Sattel- und Lastzüge, sondern auch für LKW ohne Anhänger >7,5 Tonnen hzG gelten, wurde in der Anfragebeantwortung 160-BEA mit den Verkehrsstärken des gesamten LKW-Güterverkehrs gearbeitet.

Die dort dargestellten Zahlen zeigen einen Vergleich der Verkehrsstärken der Fahrzeuggruppe LKW-Güterverkehr der Monate Juni und Juli zwischen den Jahren 2019 und 2020 an der Zählstelle B156 Lamprechtshausen-Süd. Es wurde der durchschnittliche tägliche Verkehr der Werktage (Montag bis Freitag) für den LKW-Güterverkehr (LKW ohne Anhänger, LKW mit Anhänger und Sattelzüge) jeweils für die Monate Juni und Juli der Jahre 2019 und 2020 berechnet und verglichen. Die genauen Zahlen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

B156 Lamprechtshausener Straße

Zählstelle Lamprechtshausen-Süd

LKW-Güterverkehr

Durchschnittlicher täglicher Verkehr Werktage Montag bis Freitag

Monate	Jahr 2019	Jahr 2020	Differenz absol.	Differenz rel.
Juni	1.313	1.082	-231	-18%
Juli	1.292	1.025	-267	-21%

Die in der Beantwortung 160-BEA dargestellte Reduktion von rund 20 % bezieht sich daher auf die Fahrzeuggruppe des LKW-Güterverkehrs.

Zu Frage 4: Wie haben sich die Verkehrszahlen seit dem 1. Jänner 2020 auf der A1 der Westautobahn im Bundesland und der Bundesautobahn 8 ab dem Irschenberg bis zur Grenze in beiden Richtungen entwickelt?

Zu den angefragten Entwicklungen auf der A1 im Land Salzburg wurden von der ASFINAG nachfolgende Daten zur Verfügung gestellt (dabei wird mangels Konkretisierung in der Anfrage die Entwicklung des Gesamtverkehrsaufkommens der Jahre 2019 und 2020 gegenübergestellt):

Kilometer	Zählstellen- name	Fahrzeug- klasse	Monat	2019	2020	Änderungs- rate
269,3	Sonnleiten	Kfz	1	36.903	39.593	+7,3 %
			2	43.849	42.760	-2,5 %
			3	42.991	24.545	-42,9 %
			4	44.322	15.161	-65,8 %
			5	41.663	25.840	-38,0 %
			6	47.385	38.106	-19,6 %
			7	50.752	46.559	-8,3 %
			8	52.799	48.695	-7,8 %
			9	46.570	42.103	-9,6 %
278	Unzing	Kfz	1	41.537	44.607	+7,4 %
			2	49.092	47.675	-2,9 %
			3	48.560	28.134	-42,1 %
			4	49.874	18.412	-63,1 %
			5	47.201	30.076	-36,3 %
			6	52.488	44.841	-14,6 %
			7	56.750	54.012	-4,8 %
			8	58.306	55.946	-4,0 %
			9	52.208	49.814	-4,6 %
284,9	Hallwang	Kfz	1	59.136	64.952	+9,8 %
			2	69.064	68.771	-0,4 %
			3	69.070	41.893	-39,3 %
			4	70.356	28.214	-59,9 %
			5	66.989	45.913	-31,5 %
			6	70.917	61.872	-12,8 %
			7	76.066	71.173	-6,4 %
			8	77.310	72.289	-6,5 %
			9	72.699	67.849	-6,7 %
289,2	HAST Berg- heim West	Kfz	1	74.019	81.340	+9,9 %
			2	86.249	86.633	+0,4 %
			3	84.665	53.433	-36,9 %
			4	86.954	38.196	-56,1 %
			5	82.082	59.335	-27,7 %
			6	86.569	76.705	-11,4 %
			7	93.157	88.074	-5,5 %
			8	92.905	87.325	-6,0 %
			9	88.275	85.021	-3,7 %
292,5	UT Lieferung	Kfz	1	83.456	91.222	+9,3 %

			2	96.859	96.431	-0,4 %
			3	96.143	58.219	-39,4 %
			4	98.060	40.557	-58,6 %
			5	92.517	64.542	-30,2 %
			6	98.169	85.069	-13,3 %
			7	104.891	99.324	-5,3 %
			8	104.044	97.781	-6,0 %
			9	99.768	98.146	-1,6 %
293,4	ASt Kleßheim	Kfz	1	73.640	82.054	+11,4 %
			2	85.831	86.803	+1,1 %
			3	84.839	51.759	-39,0 %
			4	85.345	33.429	-60,8 %
			5	80.446	53.693	-33,3 %
			6	85.224	74.059	-13,1 %
			7	91.946	85.858	-6,6 %
			8	92.797	85.214	-8,2 %
			9	89.915	87.293	-2,9 %
296,3	Wals	Kfz	1	63.482	74.361	+17,1 %
			2	76.869	78.722	+2,4 %
			3	76.375	46.617	-39,0 %
			4	77.226	29.483	-61,8 %
			5	73.308	48.240	-34,2 %
			6	75.037	66.616	-11,2 %
			7	81.828	79.093	-3,3 %
			8	81.396	79.136	-2,8 %
			9	78.197	78.672	+0,6 %
299,8	Walsberg	Kfz	1	30.855	40.181	+30,2 %
			2	38.840	42.359	+9,1 %
			3		22.341	-
			4		7.664	-
			5		12.476	-
			6		35.469	-
			7		51.312	-
			8		56.479	-
			9	49.978	43.272	-13,4 %

Für die Zählstelle Walsberg stehen für März bis August 2019 wegen Problemen mit den Verkehrsdatensensoren keine Gesamtverkehrsdaten zur Verfügung.

Zu den angefragten Entwicklungen auf der deutschen Autobahn A8 liegen hier keine Informationen vor.

Zu Frage 5: Welche Folgen und insbesondere (verwaltungsstrafrechtliche) Strafandrohungen haben einerseits die Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrer selbst und andererseits die dahinterstehenden Lkw-Transport-Unternehmerinnen und Lkw-Transport-Unternehmer tatsächlich zu befürchten, wenn sie gegen die genannten Lkw-Transit-Fahrverbote verstoßen?

Bei den angesprochenen LKW-Fahrverboten handelt es sich um straßenpolizeirechtliche Verordnungen auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960. Die Einhaltung dieser Verbote wird über behördlichen Auftrag durch die Organe der Bundespolizei kontrolliert. Die Kontrollen können dabei in Form von Anhaltungen und dadurch Feststellung der Identität des Lenkers erfolgen oder in Form von „Sichtkontrollen“ bei vorbeifahrenden Fahrzeugen mit Kennzeichenanzeige bei der Verwaltungsstrafbehörde geschehen.

Grundsätzlich ist der Lenker für die Einhaltung der straßenpolizeirechtlichen Vorgaben verantwortlich. Wenn daher die Identität des Lenkers festgestellt ist, erfolgt die verwaltungsrechtliche Bestrafung direkt gegenüber dem Lenker. Für die Sanktionierung von Übertretungen der genannten LKW-Fahrverbote im Flachgau wurde vereinbart, dass seitens der Bundespolizei mit Anzeigen an die Behörde vorgegangen wird, die dann eine Strafverfügung gegenüber dem Lenker erlässt. Bei Fahrzeuglenkern mit Wohnsitz im Ausland werden vorläufige Sicherheiten zur Bedeckung des zu erwartenden Strafbetrages (i. H. v. € 150,--) eingehoben.

Im Fall der bloßen Kenntnis des Kennzeichens eines Fahrzeuges, mit dem (möglicherweise) gegen ein LKW-Fahrverbot verstoßen worden ist, wird mit Anonymverfügung gegenüber dem Zulassungsbesitzer vorgegangen. Dies ist in der Regel der Transportunternehmer. Sollte die Anonymverfügung bezahlt werden, ist die Angelegenheit erledigt. Wird die Anonymverfügung nicht bezahlt, hat die Verwaltungsstrafbehörde eine Lenkererhebung durch Auskunftseinholung beim Zulassungsbesitzer vorzunehmen. Wenn der Zulassungsbesitzer die erforderlichen Informationen nicht bekannt gibt, ist er wegen Verletzung der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 zu bestrafen.

Der Strafrahmen für Übertretungen von LKW-Fahrverboten liegt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO bei einer Geldstrafe bis zu € 726,--.

Für den Fall der Nichterteilung der Lenker Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG wird gegenüber dem Zulassungsbesitzer eine Bestrafung in Höhe des festgestellten Grunddeliktes vorgenommen.

Zu Frage 6: Wie hoch sind die verhängten Strafen?

In Verfahren gegenüber dem Lenker mittels Strafverfügung wird durchwegs ein Betrag von € 100,-- bis € 150,-- (Erstdelikt) vorgesehen. Bei Fahrzeuglenkern mit Wohnsitz im Ausland

werden vorläufige Sicherheiten zur Bedeckung des zu erwartenden Strafbetrages eingehoben.

Bei Anonymverfügungen gegenüber dem Zulassungsbesitzer werden laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung € 40,-- verhängt.

Wie bereits zu Frage 5. erwähnt, wird für den Fall der Nichterteilung der Lenkerausunft nach § 103 Abs. 2 KFG gegenüber dem Zulassungsbesitzer eine Bestrafung in jener Höhe vorgenommen, die für das festgestellte Grunddelikt (Verstoß gegen Fahrverbot) vorgesehen ist.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 2. Dezember 2020

Mag. Schnöll eh.